



## Hofer & Göller s.s.t.p. Kanzlei - Studio Associato

Wirtschaftsprüfer & Steuerberater – Dottori Commercialisti & Revisori Contabili

Wangergasse 11

I-39100 Bozen – Bolzano

Tel. +39 (0471) 980291 – Fax: +39 (178) 6081199

[info@profitax.it](mailto:info@profitax.it) – [www.profitax.it](http://www.profitax.it)

Steuer- und MwSt-Nummer – Cod. Fiscale e Part. IVA UID: (IT) 02568640219

An alle Kunden

- Unternehmen
- Freiberufler
- Privatpersonen

Bozen, am 22.01.2025

### **Rundschreiben #04-2025: Haushaltsrahmengesetz 2025**

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

anbei die wichtigsten Bestimmungen des Haushaltsgesetzes für das neue Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Katrin Hofer

Dr. Peter Göller

## Neuerungen Haushaltsgesetz 2025

Beschreibung	Betrifft	Erklärung	Empfehlung - Hinweis
<b>Aufwertung von Beteiligungen und Grundstücken</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Private</li> <li>Einfache Gesellschaften</li> <li>Nicht gewerbliche Körperschaften</li> </ul>	<p>Auch die Aufwertung von Beteiligungen (<u>auch von quotierten Unternehmen</u>) und Grundstücken, die außerhalb einer unternehmerischen Tätigkeit gehalten werden, wurde nun definitiv festgeschrieben.</p> <p>Somit können natürliche Personen, einfache Gesellschaften, nichtgewerbliche Körperschaften und nicht ansässige Steuerzahler ohne Betriebsstätte in Italien wiederum den steuerrechtlichen Einstandswert von Beteiligungen und Grundstücken "aufwerten" und diesen Wert dann bei einem Verkauf im Sinne von Art. 67 Abs. 1 Buchst. a) - c-bis) TUIR ansetzen. Dazu ist ein beeidigtes Gutachten zu erstellen und eine Ersatzsteuer abzuführen.</p> <p>Um die Begünstigung in Anspruch nehmen zu können, muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>bis zum <b>30.11.</b> ein Gutachten zum Wert der Beteiligung oder des Grundstücks durch einen dazu befähigten Freiberufler (z.B. Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Geometer) beeidigt werden;</li> <li>die Ersatzsteuer (bzw. die erste Rate von drei Raten) innerhalb 30.11. abgeführt werden.</li> </ul>	<p>Der Steuersatz beträgt für alle Aufwertungen einheitlich 18%.</p> <p>Die Aufwertung ist in der Regel dann sinnvoll, wenn man unmittelbar vor der Veräußerung steht, ist aber immer individuell zu Prüfen.</p> <p>Diese Bestimmung wird nun definitiv eingeführt, somit ist eine jährliche Verlängerung nicht mehr notwendig.</p>
<b>Privatisierung von nicht betrieblichen Immobilien</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gesellschaften</li> </ul>	<p>Gesellschaften können <b>nicht betriebsnotwendige Immobilien</b> günstig privatisieren.</p>	<p>Bei Bedarf bitte melden!</p>
<b>Privatisierung von betrieblichen Immobilien</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einzelunternehmer</li> </ul>	<p>Einzelunternehmer können Immobilien zu begünstigten Bedingungen privatisieren.</p>	<p>Bei Bedarf bitte melden!</p>
<b>Pflicht elektronischer Rechnung für sanitäre Berufe</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Freiberufler</li> </ul>	<p>Das Verbot für Gesundheitsberufe, elektronische Rechnungen zu versenden, wurde <b>bis zum 31.03.2025</b> verlängert, immer nur wenn es sich um <b>B2C</b> (Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen und Privatpersonen) Rechnungen handelt.</p> <p>Zwischen MWST-Subjekten, „<b>B2B</b>“ (Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen) ist die elektronische Rechnung <b>Pflicht</b>.</p> <p>Die Daten des Jahres 2024 sind innerhalb <b>31.01.2025</b> zu versenden.</p> <p>Auch für 2025 müssen die Meldungen „Tessera Sanitaria“ <b>halbjährlich</b> versandt werden.</p> <p>Die Pflicht zur monatlichen Meldung wurde abgeschafft, <b>freiwillig</b> kann die Meldung weiterhin <b>monatlich</b> erfolgen.</p>	<p>Anstelle der elektronischen Rechnungen müssen diese Leistungen an das Sanitätssystem „Tessera Sanitaria“ gemeldet werden, was umständlicher ist als die Erstellung von elektronischen Rechnungen.</p> <p>Weitere Details:  <a href="https://sistemats1.sanita.finanze.it/portale/anno-2025">https://sistemats1.sanita.finanze.it/portale/anno-2025</a></p>
<b>Steuerabfindung im Voraus</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Unternehmer</li> <li>Freiberufler</li> </ul>	<p>Für Einzelunternehmer und Freiberufler bietet das Steueramt an, die Steuern für die <b>Jahre 2025 und 2026</b> im Voraus abzufinden.</p> <p>Zu diesem Zwecke wird das Steueramt innerhalb April einen Vorschlag</p>	<p>Diese Bestimmung ist sehr interessant, wenn man mit großer Wahrscheinlichkeit eine Steigerung des Gewinnes für die betreffenden Jahre vorhersieht.</p>

Beschreibung	Betrifft	Erklärung	Empfehlung - Hinweis
		zusenden, der zu prüfen ist.	Die Details sind für jeden Kunden einzeln zu prüfen. Bitte bei uns melden.
<b>Steuersätze Einkommensteuern</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Alle</li> </ul>	Auch für das Steuerjahr 2025 gelten die folgenden 3 Steuersätze: Bis 28.000 23% Von 28.000 bis 50.000 35% Ab 50.000 43%	Die Reduzierung auf 3 Steuersätze ist nun strukturell festgeschrieben. Der Steuervorteil ist aber überschaubar und muss im Zusammenspiel mit den Steuerabzügen gesehen werden.
<b>Produktionsprämien</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Angestellte</li> </ul>	Auch in den Jahren 2025, 2026 und 2027 können an Mitarbeiter mit einem Bruttolohn unter 80.000 Euro Produktionsprämien von max. Euro 3.000 vergeben werden. Diese werden mit 5% besteuert, sind aber den Sozialabgaben unterworfen und bilden Einkommen für ISEE. Im <b>Tourismus</b> und privaten Gesundheitsbereich gibt es eine Abgeltungssteuer von 15% für Nachtarbeit und Überstunden in den Feiertagen.	Bitte mit dem Lohnbüro abklären.
<b>Versicherungspflicht für Katastrophenschäden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Unternehmen</li> </ul>	Aufschub: Es ist vorgesehen, dass alle Unternehmen innerhalb <b>31.03.2025</b> eine Versicherung für Katastrophenschäden, verursacht durch Erdbeben, Überschwemmungen, Erdbeben, usw., an Grund, Gebäude, Anlagen und Maschinen, abschließen müssen.	Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Versicherungsberater oder Ihrer Bank. Für die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung sind Verwaltungsstrafen und der Verlust von Beihilfen vorgesehen.
<b>Bonus „Verde“</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Private</li> </ul>	Der Bonus „Verde“ für Arbeiten an Gärten usw. wurde abgeschafft.	
<b>Bonus Möbel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Private</li> </ul>	Der Bonus „Möbel“ für den Ankauf von Möbeln oder bestimmten elektrischen Küchengeräten wurde bestätigt.	
<b>Trinkgeld im Tourismus</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Angestellte</li> </ul>	Es wird erinnert, dass auf Trinkgelder eine Ersatzsteuer von 5% geschuldet ist. Dieses Thema wird immer wichtiger, da immer mehr Kunden die Trinkgelder mit Karte zahlen und somit genau verwaltet werden müssen.	Achtung: Es gibt bestimmte Grenzen für die Zuteilung von Trinkgeldern. Ansprechpartner ist Ihr Lohnbüro.
<b>Sabatini Finanzierung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Unternehmen</li> </ul>	Die Sabatini-Finanzierungen wurden auch für 2025 verlängert und mit insgesamt 400 Mio. Euro dotiert.	Bitte informieren Sie sich bei uns und Ihrer Bank, ob für die Investition Sabatini-Beiträge gewährt werden können.
<b>Reduzierung IRES</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Unternehmen</li> </ul>	Beschränkt auf das Jahr 2025 wird der IRES-Satz für Unternehmen, die die folgenden Bedingungen erfüllen, von 24 % auf 20 % gesenkt: <ul style="list-style-type: none"> <li>Zuweisung von mindestens 80 % des Gewinns des Geschäftsjahres 2024 an die Rücklagen;</li> <li>Investition eines Teils dieser Gewinne (in jedem Fall mindestens 20.000 Euro) in den Kauf, auch durch Leasing, von neuen 4.0- und 5.0-Investitionsgütern;</li> <li>Durchführung von Neueinstellungen von Festangestellten mit Erhöhung</li> </ul>	

Beschreibung	Betrifft	Erklärung	Empfehlung - Hinweis
		der Beschäftigung.	
<b>Fernsehgebühr</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Private</li> </ul>	Die Jahresgebühr 2025 wird von 70€ auf 90€ erhöht.	
<b>Forfettari – Pauschalunternehmer*innen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Unternehmen</li> <li>Freiberufler</li> </ul>	Der Maximalbetrag für Einkommen aus Angestelltenverhältnis und gleichgestellten Einkommen (z.B. Rente) wurde beschränkt auf 2024 von 30.000 Euro auf 35.000 Euro erhöht.	Bitte prüfen, ob dieser Betrag im Jahr 2024 ein Ausschlussgrund dargestellt hat und ob man nun die Möglichkeit hat, das Pauschalssystem anzuwenden.
<b>Steuerabzüge für Einkommen ab 75.000 Euro</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Private</li> </ul>	Die Steuerabzüge für Einkommen über 75.000 Euro werden deutlich reduziert. Ausgenommen sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abzüge für ärztliche Kosten;</li> <li>- Investitionen in Start-Up;</li> <li>- Investitionen in innovative kleine und mittlere Unternehmen „KMU“;</li> <li>- Zinsen für Wohnbaudarlehen, die bis zum 31.12.2024 abgeschlossen wurden.</li> <li>- Zahlungen für Spesen bis zum 31.12.2024</li> </ul>	
<b>Reduzierung der Steuerabzüge bei Hauptwohnung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Private</li> </ul>	Die Steuerabzüge für Sanierungen der Hauptwohnung werden wie folgt reduziert: <ul style="list-style-type: none"> <li>- 50% für Spesen, welche im Jahr 2025 bezahlt werden;</li> <li>- 36% für Spesen, welche in den Jahren 2026 und 2027 bezahlt werden.</li> </ul> Der Maximalbetrag von 96.000 Euro pro Baueinheit bleibt aufrecht.	
<b>Reduzierung der Steuerabzüge bei Zweitwohnungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Private</li> </ul>	Die Steuerabzüge für Sanierungen von Zweitwohnungen werden wie folgt reduziert: <ul style="list-style-type: none"> <li>- 36% für Spesen, welche im Jahr 2025 bezahlt werden;</li> <li>- 30% für Spesen, welche in den Jahren 2026 und 2027 bezahlt werden.</li> </ul> Der Maximalbetrag von 96.000 Euro pro Baueinheit bleibt aufrecht.	
<b>Freibetrag „Fringe Benefit“</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Private</li> </ul>	Die Steuerfreigrenze für Entlohnung in Sachleistungen „Fringe Benefit“ für die Jahre 2025, 2026 und 2027 wird von 258,23 Euro angehoben auf: <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1.000 Euro für alle Mitarbeiter;</li> <li>• 2.000 Euro, nur für Arbeitnehmer mit zu Lasten lebenden Kindern.</li> </ul> Die oben genannte Grenze umfasst für alle Arbeitnehmer (mit oder ohne steuerlich unterhaltsberechtigten Kinder) auch die vom Arbeitgeber gezahlten oder erstatteten Beträge für die Zahlung von: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wasserversorgung, Strom und Erdgas;</li> </ul>	Bitte nicht vergessen, dass hierzu auch Firmenessen, das Weihnachtessen und sonstige Geschenke zählen. Achtung: Wird der Betrag überschritten, so muss der gesamte Betrag den Steuern und Sozialabgaben unterworfen werden, da es sich um eine Schwelle und keinen Freibetrag handelt.

Beschreibung	Betrifft	Erklärung	Empfehlung - Hinweis
		<ul style="list-style-type: none"> <li>die Kosten für die Anmietung der Hauptwohnung oder für die Zinsen der Hypothek für die Hauptwohnung.</li> </ul>	
Betrag „Fringe Benefit“ für PKW	<ul style="list-style-type: none"> <li>Private</li> </ul>	<p>Für neu zugelassene Fahrzeuge, die Arbeitnehmern vertraglich ab dem 1.1.2025 zur privaten Nutzung überlassen werden, berechnet sich die Sachentlohnung wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>50 % des Betrags einer jährlichen Fahrleistung von 15.000 km, berechnet auf der Grundlage der Betriebskosten pro Kilometer, die aus den vom ACI bereitgestellten Tabellen berechnet werden;</li> <li>20 % des oben genannten Betrags bei Plug-in-Hybrid-Elektrofahrzeugen;</li> <li>10 % des oben genannten Betrags für batteriebetriebene Fahrzeuge mit rein elektrischem Antrieb.</li> </ul>	
Besteuerung Kryptowerte	<ul style="list-style-type: none"> <li>Private</li> </ul>	<p>Ab dem Jahr 2026 werden die Gewinne aus dem Verkauf von Kryptowerten (zum Beispiel Bitcoin, NFT usw.) mit 33% besteuert.</p> <p>Für das Jahr 2025 wird der Hebesatz von 26% bestätigt, allerdings wird der Freibetrag von 2.000 Euro gestrichen.</p> <p>Für das Jahr 2025 ist wiederum die Möglichkeit vorgesehen, die Kryptowerte mit einem Hebesatz von 18% neu zu bewerten.</p>	
Nachweis der Spesen für Außendienste	<ul style="list-style-type: none"> <li>Private</li> <li>Unternehmen</li> <li>Freiberufler</li> </ul>	<p>Zahlungen für Auslagen / Spesen / Kosten bei Außendiensten von Mitarbeitern sind nur dann nicht steuerbar bzw. für das Unternehmen abzugsfähig, wenn die Zahlungen mit nachvollziehbaren Methoden (Überweisung, Kreditkarte, Debitkarte, Scheck...) erfolgen. Dies gilt für Erstattungen von Reise- oder Dienstreisen im Sinne des Artikels erfolgen. 51 co. 5 der TUIR für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Verpflegung;</li> <li>Unterkunft;</li> <li>Reise- und Transportkosten per Taxi oder auch Mietfahrzeuge mit Fahrer.</li> </ul> <p><b>Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für das Unternehmen</b></p> <p>Eine ähnliche Verpflichtung zur Zahlung über nachvollziehbare Mittel ist auch für die Zwecke der Abzugsfähigkeit von Betriebseinkünften und der IRAP-Steuerbemessungsgrundlage für Unterbringungs- und Verpflegungskosten sowie für die analytische Erstattung von Reise- und Transportkosten vorgesehen, die für Dienstreisen der Mitarbeiter anfallen oder an Selbständige gezahlt werden.</p>	
PEC für Verwalter von Gesellschaften	<ul style="list-style-type: none"> <li>Private</li> </ul>	<p>Die Pflicht zur Angabe ihres digitalen Sitzes im Handelsregister wird auf Geschäftsführer von Gesellschaften ausgeweitet.</p> <p>Daher sind ab dem 1.1.2025 alle Verwalter verpflichtet, eine zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) zu aktivieren und diese im Handelsregister anzugeben.</p>	<p>Im Moment gibt es weder konkrete Fristen für die entsprechende Erfüllung noch konkrete Sanktionen für den Fall der Nichterfüllung der Verpflichtung vorgesehen zu sein.</p>

Beschreibung	Betrifft	Erklärung	Empfehlung - Hinweis
Begünstigung Erstwohnung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Private</li> </ul>	Wer bereits eine Immobilie besitzt, die mit den Begünstigungen „Erstwohnung“ erworben wurde, und eine andere Wohnung mit der Begünstigung „Erstwohnung“ erwirbt, hat nun 2 Jahre Zeit, die anderen Immobilie zu verkaufen.	
Verknüpfung POS und Registrierkasse	<ul style="list-style-type: none"> <li>Unternehmen</li> <li>Freiberufler</li> </ul>	Ab dem 01.01.2026 müssen das POS-Gerät und die Registrierkasse verbunden werden. Jeden Operation über POS muss somit automatisch über die Registrierkasse abgewickelt werden.	Es ist bereits jetzt dringend zu empfehlen, jegliche Abweichung zwischen POS und Registrierkasse zu vermeiden.
MWST Personalabstellung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Unternehmen</li> </ul>	Ab dem 01.01.2025 unterliegt die Abstellung (Leihe) von Personal für den gesamten Betrag der MWST. Bis dato war die MWST nur auf den Aufschlag „Fee“ anzuwenden, der über den konkreten Personalkosten lag.	
MWST Befreiung für Kleinstunternehmer	<ul style="list-style-type: none"> <li>Unternehmen</li> <li>Freiberufler</li> </ul>	Ab dem 01.01.2025 werden Pauschalierte Kleinstunternehmer und -freiberufler „Forfettari“ von der MWST für Lieferungen und Leistungen an Kunden in der EU von der MWST befreit. Sie müssen hierfür eine eigene Anmeldung beim Steueramt durchführen, bei der u.a. der Umsatz im EU-Ausland in den letzten 2 Jahren anzuführen ist.	Nach der Mitteilung erhält der Kunde eine Erweiterung seiner MWST-Nummer mit dem Suffix „EX“. Diese Bestimmung gilt für alle Unternehmen der Mitgliedsstaaten. Alle 3 Monate muss eine Meldung über die Operationen des letzten Quartals erstellt werden.